



Brüssel, den 16. September 2019
(OR. en)

12107/19

COHOM 96
COPS 274
DEVGEN 164
FREMP 113
CONUN 113
CFSP/PESC 669

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	10842/19
Betr.:	Leitlinien für die Politik der Europäischen Union gegenüber Drittländern betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe – Überarbeitung der Leitlinien (2019)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die vom Rat auf seiner 3712. Tagung am 16. September 2019 angenommenen Leitlinien für die Politik der Europäischen Union gegenüber Drittländern betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe – Überarbeitung der Leitlinien (2019).

**LEITLINIEN FÜR DIE POLITIK DER EUROPÄISCHEN UNION GEGENÜBER
DRITTLÄNDERN BETREFFEND FOLTER UND ANDERE GRAUSAME,
UNMENSCHLICHE ODER ERNIEDRIGENDE BEHANDLUNG ODER STRAFE**

Überarbeitung der Leitlinien (2019)

Inhalt

I. EINLEITUNG	3
A. Begründung	3
B. Ziel und Anwendungsbereich	4
C. Definition und Hintergrund.....	5
II. EU-MAßNAHMEN	9
A. POLITISCHE LEITLINIEN	9
B. Politische und finanzielle Instrumente	11
III. KONKRETE MAßNAHMEN	17
1. Verbot von Folter und anderen Formen der Misshandlung	17
1.1 Verbot von Folter und anderen Formen der Misshandlung im Recht	18
1.2 Bekräftigung des absoluten Verbots von Folter und anderen Formen der Misshandlung in der Politik.....	21
2. Verhütung von Folter und anderer Formen der Misshandlung	22
2.1 Einhaltung der Schutzmaßnahmen und -verfahren betreffend die Haft	22
2.2 Einführung wirksamer und sicherer Beschwerdeverfahren.....	24
2.3 Einrichtung wirksamer Mechanismen zur Kontrolle und Überwachung der Haftbedingungen.....	25
3. Bekämpfung der Straflosigkeit	26
4. Wiedergutmachung für Opfer einschließlich Rehabilitierung	28
IV. ANLAGEN	31
Anlage I – Verzeichnis relevanter Dokumente.....	31
Anlage II – Abkürzungsverzeichnis	35

I. EINLEITUNG

A. Begründung

1. Folter und andere Formen von Misshandlung gehören zu den verabscheuungswürdigsten Verletzungen der Menschenrechte, der Unversehrtheit des Menschen und der Menschenwürde. Gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte darf niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Das Völkerrecht erlaubt keinerlei Ausnahmen. Sämtliche Staaten sind verpflichtet, das ausnahmslose und notstandsfeste Verbot aller Formen von Folter und anderer Formen von Misshandlung unter allen Umständen einzuhalten.
2. Trotz dieses absoluten Verbots bestehen Folter und andere Formen von Misshandlung in allen Teilen der Welt weiter. In vielen Ländern gehen diejenigen, die Folter und andere Formen von Misshandlung begehen, nach wie vor überwiegend straffrei aus, und für die meisten Opfer ist eine Wiedergutmachung kaum erreichbar.
3. Die unteilbaren, universellen Werte, auf die sich die Europäische Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte. Der Kampf gegen Folter und andere Formen von Misshandlung ist in den Verträgen und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union¹ verankert. Er ist eine Priorität des auswärtigen Handelns der EU.
4. Mit diesen Leitlinien bekräftigt die EU ihr nachdrückliches Engagement für die weltweite Bekämpfung von Folter und anderen Formen von Misshandlung im Einklang mit einschlägigen internationalen und regionalen Verträgen und Standards im Bereich der Menschenrechte, einschließlich zur Strafrechtspflege und zu bewaffneten Konflikten. Dabei verfolgt die EU einen umfassenden Ansatz, der alle für die Beseitigung der Folter wesentlichen Elemente beinhaltet: Verbot, Prävention, Rechenschaftspflicht und Wiedergutmachung.

¹ Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 4.

B. Ziel und Anwendungsbereich

5. Seit der letzten Aktualisierung der Leitlinien im Jahr 2012² gab es sowohl auf globaler als auch auf EU-Ebene zahlreiche Entwicklungen im Bereich der Bekämpfung von Folter und anderen Formen von Misshandlung, die diese Überarbeitung erforderlich machen. Insbesondere bilden nun die Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union³ und der Europäische Konsens über die Entwicklungspolitik⁴ die Hauptelemente des politischen Rahmens der EU für die Förderung der Menschenrechte und der Menschenwürde.
6. Das Ziel dieser Leitlinien besteht darin, den Organen und Mitgliedstaaten der EU praktische Anleitungen zu bieten, die für die Zusammenarbeit mit Drittländern sowie in multilateralen Menschenrechtsinstitutionen verwendet werden können, um laufende Bemühungen zur weltweiten Beseitigung von Folter und anderen Formen von Misshandlung zu unterstützen.
7. Zudem verstärken und ergänzen sie die Menschenrechtspolitik der EU, den Strategischen Rahmen und Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie⁵, den politischen Rahmen der EU für die Unterstützung der Unrechtsaufarbeitung⁶ (der unter anderem darauf abzielt, Straflosigkeit zu beenden und Anerkennung und Wiedergutmachung für die Opfer zu bieten) sowie die Umsetzung der übrigen Menschenrechtsleitlinien der EU⁷. Insbesondere sind die vorliegenden Leitlinien im Zusammenhang mit den Leitlinien der EU zur Todesstrafe⁸ zu sehen. Die EU ist der Auffassung, dass die Todesstrafe eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte und der Menschenwürde darstellt, und sie lehnt die Anwendung der Todesstrafe zu jeder Zeit und unter allen Umständen ab. Diese Leitlinien ergänzen zudem die Leitlinien der Europäischen Union zur Förderung der Einhaltung der Normen des humanitären Völkerrechts.

² Leitlinien für die Politik der Europäischen Union gegenüber Drittländern betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, vom Rat am 9. April 2001 angenommen, aktualisiert 2008 und 2012 (Dok. 6129/1/12, 20. März 2012).

³ Gemeinsame Vision, gemeinsames Handeln: ein stärkeres Europa. (Shared Vision, Common Action: A Stronger Europe. A Global Strategy for the European Union's Foreign and Security Policy), Juni 2016.

https://europa.eu/globalstrategy/sites/globalstrategy/files/eugs_review_web.pdf

⁴ Der neue Europäische Konsens über die Entwicklungspolitik – "Unsere Welt, unsere Würde, unsere Zukunft" (ABl. C 210 vom 30.6.2017).

⁵ Menschenrechte und Demokratie: Strategischer Rahmen und Aktionsplan der EU, Dok. 11855/12, Juni 2012;

Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2015-2019), JOIN(2015) 16 final; Schlussfolgerungen des Rates (Dok. 10897/15).

⁶ EU-Unterstützung der Unrechtsaufarbeitung – Schlussfolgerungen des Rates (16. November 2015), Dok. 13576/15.

⁷ Alle EU-Menschenrechts-Leitlinien können auf folgender Website eingesehen werden:

https://eeas.europa.eu/topics/human-rights-democracy/6987/eu-human-rights-guidelines_en

⁸ Leitlinien der EU zur Todesstrafe, die der Rat am 12. April 2013 angenommen hat (Dok. 8416/13).

C. Definition und Hintergrund

8. Der Begriff "Folter" wird in diesen Leitlinien im Einklang mit der Definition in Artikel 1 des Übereinkommens der VN gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verwendet.

"Folter" bezeichnet "jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Diensts oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Strafen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind."

Im Sinne dieser Leitlinien bedeutet "andere Formen von Misshandlung" alle Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe⁹, einschließlich Körperstrafen, mit denen die physische oder psychische Unversehrtheit einer Person beeinträchtigt wird.

9. Folter und andere Formen von Misshandlung kann es an jedem Ort geben, an dem Menschen ihre Freiheit entzogen ist, wie in Polizeistationen, Untersuchungshafteinrichtungen, Hafteinrichtungen, Migrations-Gewahrsamszentren sowie in psychiatrischen Einrichtungen, Kinder- und Jugendeinrichtungen und in Situationen privater Unterbringung usw.

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass Nichteinhaltung von Standards im Bereich der Haftbedingungen, wie im einschlägigen internationalen und regionalen Rahmen festgelegt, Misshandlung oder sogar Folter gleichkommen kann¹⁰.

⁹ Die Begriffsbestimmung von "anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe", die nicht im VN-Übereinkommen gegen Folter enthalten ist, sollte in Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stehen.

¹⁰ VN-Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen, verabschiedet von der VN-Generalversammlung mit der Resolution 43/173 vom 9. Dezember 1988; Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; Nelson-Mandela-Regeln.

Folter und andere Formen von Misshandlung können in weiteren Kontexten und an weiteren Orten durch sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure verübt werden, einschließlich im Kontext des Verschwindenlassens von Personen sowie von Gewalt und Missbrauch auch in Form häuslicher, sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalt oder Gewalt aufgrund irgendeiner anderen Form von Diskrimination.

Folter, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, wird auch als Kriegswaffe eingesetzt.

10. Das oben genannte Übereinkommen und sein Fakultativprotokoll sowie die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bilden die Grundlage der Politik der EU gegen Folter und andere Formen von Misshandlung. Die EU berücksichtigt die Empfehlungen der in Verträgen verankerten Mechanismen zur Verhütung von Folter wie beispielsweise jene des VN-Ausschusses gegen Folter, des VN-Unterausschusses zur Verhütung von Folter (SPT), der VN-Berichterstatte und des Ausschusses des Europarats zur Verhütung von Folter (CPT). Zudem bekräftigt die EU, dass die schwersten Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, wie Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen.
11. Eine der wichtigsten internationalen Entwicklungen seit 2012 ist die 2015 verabschiedete **VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung**. Ziel 16 der Ziele für nachhaltige Entwicklung ist darauf gerichtet, friedliche und inklusive Gesellschaften zu fördern, einschließlich der Förderung der Menschenrechte, sowie gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten, wobei insbesondere die Notwendigkeit betont wird, Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel, Folter und alle Formen von Gewalt gegen Kinder zu beenden¹¹. Ebenfalls im Jahr 2015 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen überarbeitete Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen (**die Nelson-Mandela-Regeln**¹²), die insbesondere in Regel 43 wichtige Schutzbestimmungen gegen Folter und andere Formen von Misshandlung einführen und verstärken.

¹¹ Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes, die der Rat am 6. März 2017 angenommen hat.

¹² Nelson-Mandela-Regeln der VN, von der VN-Generalversammlung am 17. Dezember 2015 verabschiedet; Überarbeitung der von den VN 1955 verabschiedeten Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen; zugänglich hier.

Im Dezember 2017 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Resolution 72/163 zu Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, und der Ausschuss der Vereinten Nationen gegen die Folter legte die Allgemeine Bemerkung Nr. 4¹³ über die Umsetzung des Artikels 3 des Übereinkommens gegen Folter vor (einschließlich Präventionsmaßnahmen zur Garantie des Prinzips des **Non-Refoulement**, das verbietet, eine Person in einen anderen Staat auszuweisen, abzuschieben oder an diesen auszuliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefe, gefoltert zu werden).

Im März 2018 verabschiedete der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen die Resolution 37/19 zu den negativen Auswirkungen von **Korruption** auf das Recht auf Schutz vor Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.

In der im September 2016 verabschiedeten New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migrant*innen bringen die **Staats- und Regierungschefs** und Hohen Vertreter ihren politischen Willen zum Ausdruck, Menschenleben zu retten und die Menschenrechte aller Menschen zu wahren; im Dezember 2018 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen den **globalen Pakt für Flüchtlinge** und den **globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration**¹⁴. Der Migrationspartnerschaftsrahmen (2016) der EU definiert an die besondere Situation des jeweiligen Landes angepasste Prioritäten und Ergebnisse, wobei die Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden.

12. In der **Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union (2016)** wird das Engagement der EU bekräftigt, bei ihrem auswärtigen Handeln die Menschenrechte in allen Politikbereichen systematisch zu berücksichtigen, sowie die Notwendigkeit, die Resilienz von Staaten und Gesellschaften in einer komplexen Welt zu stärken¹⁵. Mit der Annahme des neuen **europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik** (2017) bekräftigten die EU und ihre Mitgliedstaaten zudem ihr Engagement, die Würde des Menschen zu fördern.

¹³ Ref. CAT General Comment N°4, UN Doc. CAT/CAT-C-GC-4. Dokument im Volltext in englischer Sprache [hier](#).

¹⁴ Nicht alle Mitgliedstaaten stimmten auf der VN-Generalversammlung dafür.

¹⁵ Ein strategisches Konzept für Resilienz im Rahmen des auswärtigen Handelns der EU, SWD(2017) 226 final, Juni 2017.

In Anwendung eines **an Rechtsnormen orientierten Ansatzes für die Entwicklungszusammenarbeit**¹⁶ nahm die EU 2015 ihren zweiten **Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie** an, einschließlich des Ziels 13 zur Bekämpfung von Folter und Misshandlung sowie der Todesstrafe, in dem die Zusammenhänge zwischen Folter, Todesstrafe, willkürlicher Festnahme und Verschwindenlassen aufgezeigt sind.

Diese Fassung der Leitlinien berücksichtigt die Ergebnisse des **EU-NRO-Forums für Menschenrechte** von 2016, das sich auf die Schwerpunktbereiche Folter und Misshandlung konzentriert und die Notwendigkeit eines sektorübergreifenden Ansatzes erörtert hat¹⁷.

In dieser Fassung wird außerdem auf die Bedeutung der **Allianz zur Beendigung des Handels mit Folterwerkzeugen**¹⁸ hingewiesen, einer im September 2017 gestarteten (von Argentinien und der Mongolei mitgetragenen) EU-Initiative mit dem Ziel, den globalen Handel mit Waren, die für Zwecke der Folter und der Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden, zu beenden.

¹⁶ Schlussfolgerungen des Rates zu einem an Rechtsnormen orientierten, alle Menschenrechte einschließenden Ansatz für die Entwicklungszusammenarbeit, Dok. 9987/14, Mai 2014.

¹⁷ Gemeinsam gegen alle Formen von Folter – Anwendung eines sektorübergreifenden Ansatzes bei Verhütung und Verbot von und Wiedergutmachung bei Folter (United against all forms of torture: Applying a cross-cutting perspective to prevent, prohibit and redress torture globally): 18. EU-NRO-Forum für Menschenrechte, Brüssel, 1./2. Dezember 2016.

¹⁸ <http://www.omct.org/reports-and-publications/european-union/2017/04/d24281/>

¹⁸ <http://www.torturefreetrade.org/> .

II. EU-MAßNAHMEN

A. POLITISCHE LEITLINIEN

13. Die EU unterstützt aktiv die Arbeit der Vereinten Nationen und regionaler Akteure in diesem Bereich (einschließlich unter anderem des VN-Ausschusses gegen Folter, des VN-Unterausschusses für die Verhütung von Folter, des VN-Menschenrechtsausschusses, des VN-Ausschusses über das Verschwindenlassen, des Ausschusses des Europarats zur Verhütung von Folter (CPT), des Ausschusses zur Verhütung von Folter in Afrika, der Afrikanischen Kommission für die Menschenrechte und die Rechte der Völker, des Interamerikanischen Menschenrechtssystems, der zwischenstaatlichen Menschenrechtskommission der ASEAN (AICHR), des VN-Sonderberichterstatters für Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und anderer VN-Sonderverfahren und regionaler Mechanismen) sowie anderer wichtiger Akteure wie des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH).
14. Die Europäische Union wird proaktiv dazu beitragen, dass die bestehenden internationalen und regionalen Übereinkünfte für den Schutz vor Folter und anderen Formen der Misshandlung gestärkt und wirksam eingesetzt werden.
15. Auf multilateraler Ebene unterstützt die EU nachdrücklich die Initiative für das Übereinkommen gegen Folter (CTI), die 2014 mit dem Ziel eingeleitet wurde, durch Zusammenarbeit und Dialog zwischen Staaten bis 2024 die weltweite Ratifizierung und Durchführung des VN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu erreichen. Sie fördert auch die Arbeit des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter.

16. Ziel der EU ist es, mit Drittländern zusammenzuarbeiten, damit wirksame Maßnahmen gegen Folter und andere Formen der Misshandlung ergriffen werden und sichergestellt wird, dass deren absolutes Verbot durchgesetzt wird und Opfer Zugang zu Rehabilitationsdiensten, rechtlicher Unterstützung und anderen Formen der Wiedergutmachung erhalten. Die Union wird in ihren Kontakten mit Drittländern weiterhin darauf hinweisen, dass jedes Land unbedingt verpflichtet ist, die einschlägigen internationalen Normen und Standards zwingend anzuerkennen und einzuhalten, und wird demgemäß betonen, dass Folter und andere Formen der Misshandlung ohne jegliche Ausnahme völkerrechtlich absolut verboten sind. Sie wird auch auf die Menschenrechtsbestimmungen als "wesentliche Elemente" und auf die Suspensionsklauseln in vielen Abkommen der EU mit Drittländern verweisen, in denen die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten verlangt wird.
17. Die Union macht ihre Ziele als wesentliches Merkmal ihrer Menschenrechtspolitik bekannt und betont, wie wichtig für sie die Verhütung von Folter und anderen Formen der Misshandlung im Hinblick auf deren weltweite Abschaffung ist. Auf dieser Grundlage folgt sie einem ganzheitlichen und proaktiven Ansatz, der alle wesentlichen Bereiche umfasst, darunter Aufklärung, Aus- und Fortbildung, Prävention, Überwachung und Rechenschaftspflicht, Schutz und Wiedergutmachung, einschließlich Rehabilitierung der Opfer von Folter und anderen Formen der Misshandlung.
18. Ganz besonders sind die Mitgliedstaaten der EU entschlossen, bei der Bekämpfung des Terrorismus internationale Verpflichtungen, nach denen Folter und andere Formen der Misshandlung verboten sind und keinerlei außergewöhnliche Umstände zur Rechtfertigung von Folter oder anderen Formen der Misshandlung geltend gemacht werden dürfen, vollständig einzuhalten¹⁹. Die EU hält Drittländer dazu an, in ihre Maßnahmen durchgängig Schutzmechanismen gegen Folter und andere Formen der Misshandlung einzubeziehen und ihren Menschenrechtsverpflichtungen nach dem Völkerrecht in vollem Umfang nachzukommen, unter anderem im Hinblick auf Terrorismusbekämpfung, Migration, Menschenhandel und sonstige Fälle, die ein Krisenmanagement erfordern, wie die Bekämpfung der organisierten Kriminalität.
19. Auf lokaler Ebene fördert und unterstützt die EU die Arbeit nationaler Menschenrechtsinstitutionen und die wichtige Rolle unabhängiger **nationaler Präventionsmechanismen**, die im Rahmen des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter (OPCAT) eingerichtet wurden.

¹⁹ Ref.: UNCAT Art. 2 Absatz 2.

20. Sie arbeitet außerdem eng mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammen und fördert deren Einbeziehung in die Arbeit zur Abschaffung von Folter und anderen Formen der Misshandlung.

B. Politische und finanzielle Instrumente

Um diese Ziele zu erreichen, wird die EU unter anderem folgende Instrumente nutzen:

Politische Dialoge

21. Das Thema Folter sollte in den Menschenrechtsdialogen und Dialogen über Terrorismusbekämpfung mit Partnerländern angesprochen werden. Darüber hinaus wird das Thema Folter und andere Formen der Misshandlung gegebenenfalls auch in den politischen Dialogen zwischen der EU und Drittländern und regionalen Organisationen vorrangig angesprochen und mit den Partnerländern konsequent erörtert werden. Der Kapazitätsaufbau im Bereich Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, einschließlich Bekämpfung von Folter und anderen Formen der Misshandlung, sollte unterstützt werden; in diesem Zusammenhang sollte Partnerländern nahegelegt werden, die Menschenrechte in ihre Strategien zur Bekämpfung des Terrorismus einzubeziehen. Die EU wird Fragen der Folterprävention, Rechenschaftspflicht, Rehabilitation und sonstiger Formen der Wiedergutmachung für Folteropfer in Dialogen über Migration zur Sprache bringen. Die Bekämpfung von Folter und anderen Formen der Misshandlung, auch in Form sexueller geschlechtsbezogener Gewalt, ist ebenfalls ein wichtiger Aspekt unserer Dialoge im Rahmen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

Beobachtung, Bewertung und Berichterstattung

22. Die EU-Delegationen und EU-Missionsleiter gehen in ihrer Berichterstattung auf Hinweise über Folter und andere Formen der Misshandlung ein, wann immer es hinreichenden Grund zu der Annahme gibt, dass solche Handlungen im Land begangen wurden. Dazu gehört eine Analyse der Vorkommnisse von Folter und anderen Formen der Misshandlung sowie der zu ihrer Bekämpfung eingeleiteten Maßnahmen und eine regelmäßige Einschätzung der Wirkung der EU-Maßnahmen. Die Einhaltung des Übereinkommens gegen Folter und gegebenenfalls die Vollstreckung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie die wirksame Umsetzung der CPT-Empfehlungen sollten Teil der regelmäßigen Berichterstattung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit und sonstiger Maßnahmen sein, beispielsweise der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems der EU (APS+). Auf die Lage hinsichtlich Folter und anderer Formen der Misshandlung wird auch in den Berichten über Bewerberländer und potenzielle Bewerberländer eingegangen.
23. Werden die Bekämpfung von Folter und anderen Formen der Misshandlung in den länderspezifischen Menschenrechts- und Demokratiestrategien der EU als Priorität eingestuft, so ist eine eingehende Analyse der diesbezüglichen Lage in dem betreffenden Land durchzuführen und zu ermitteln, welche Präventivmaßnahmen und -mechanismen möglich und welche Schritte erforderlich sind, damit diejenigen, die für Folter und andere Formen der Misshandlung verantwortlich sind, nicht straffrei ausgehen und für Wiedergutmachung, einschließlich einer vollständigen Rehabilitierung der Folteropfer, gesorgt wird. Gegenüber Ländern, bei denen die Bekämpfung von Folter und anderen Formen der Misshandlung nicht als Priorität eingestuft wurde, wird dies als dringliche Angelegenheit angesprochen, sobald Hinweise auf Folter in dem Land bekannt werden.

Demarchen und Erklärungen

24. Die Union wird mit Demarchen und öffentlichen Erklärungen auf dringende Situationen und Fälle reagieren, in denen Drittländer wirksame Maßnahmen gegen Folter und andere Formen der Misshandlung, einschließlich Präventivmaßnahmen, treffen sollten. Sie wird erforderlichenfalls Informationen zu Hinweisen auf Folter und andere Formen der Misshandlung und zu den Maßnahmen anfordern, die ergriffen wurden, um die Täter zu ermitteln und zur Verantwortung zu ziehen und eine Wiedergutmachung für die Opfer zu gewährleisten. Auch auf positive Entwicklungen wird sie reagieren.
25. Die Union wird in ausreichend dokumentierten Einzelfällen von Folter und anderen Formen der Misshandlung die Behörden des betreffenden Landes – durch vertrauliche oder durch öffentliche Demarchen – nachdrücklich auffordern, für die Sicherheit des Opfers und anderer betroffener Personen zu sorgen, weitere Misshandlungen zu verhindern, die einschlägigen Übereinkünfte anzuwenden und dafür zu sorgen, dass unverzüglich effektive, unabhängige und unparteiische Ermittlungen durchgeführt werden, um die Täter vor Gericht zu bringen und eine umfassende und wirksame Wiedergutmachung für die Opfer zu erwirken. Die Maßnahmen werden von Fall zu Fall entschieden und können Teil einer allgemeinen Demarche sein.
26. Die EU kann auch Mittel in Erwägung ziehen, um lokale Organisationen und Menschenrechtsverteidiger, die gefährdet sind, weil sie an der Prävention und Beseitigung von Folter und anderen Formen der Misshandlung und an der Einforderung oder Bereitstellung von Wiedergutmachung, einschließlich Entschädigung, mitwirken, zu unterstützen und zu schützen.

Besuche

27. In einigen Fällen können Missionsleiter und andere hochrangige EU-Beamte, die das Land besuchen, in Erwägung ziehen, gefährdete Menschenrechtsverteidiger und Aktivisten zu besuchen, auch wenn diese sich in Gefängnissen oder sonstigen Haftzentren befinden, und zwar unabhängig von konsularischen Tätigkeiten. Da solche Besuche schwierig und heikel sein können, sollten sie vorzugsweise in enger Abstimmung mit nationalen und internationalen Experten oder anderen anerkannten Gremien, die die Lage in dem betreffenden Land kennen, erfolgen, um sicherzustellen, dass der Grundsatz der Schadensvermeidung geachtet werden kann. Ziel derartiger Besuche ist es, in Kontakt mit relevanten Gesprächspartnern zu treten, verbesserungswürdige Bereiche aufzuzeigen und zu ermitteln, wo mit Unterstützung der EU zielgerichtet Mängel behoben werden könnten. Solche Besuche können auch dazu dienen, einen Dialog zwischen Experten für Folterbekämpfung und lokaler Verwaltung zu erleichtern.

Beobachtung von Gerichtsverfahren

28. Die EU-Delegationen und Missionsleiter werden versuchen, EU-Vertreter und Botschaftsvertreter als Beobachter zu Gerichtsverhandlungen zu entsenden, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass die Beschuldigten oder Zeugen gefoltert oder misshandelt wurden. Dabei sollte eine Lastenteilung in Erwägung gezogen werden, damit die Beobachtung von Gerichtsverfahren so wirkungsvoll wie möglich ist.

Zusammenarbeit der EU mit multilateralen Gremien und Mechanismen

29. Die Zusammenarbeit mit internationalen und regionalen Organisationen und ihren Menschenrechtsmechanismen ist unerlässlich, um die Agenda der Folterbekämpfung voranzubringen und sicherzustellen, dass internationale und regionale Gesetze und Grundsätze übernommen und eingehalten werden.

Die Europäische Union wird

- weiterhin das Thema Folter und andere Formen der Misshandlung in internationalen Gremien, einschließlich der Vereinten Nationen, des Europarats und der OSZE, und mit relevanten regionalen Partnern wie der Afrikanischen Union und dem Interamerikanischen Menschenrechtssystem zur Sprache bringen und immer wieder bekräftigen, dass sie für die Abschaffung von Folter und Misshandlung eintritt. Sie wird die einschlägigen Resolutionen der VN, einschließlich der Generalversammlung und des Menschenrechtsrats, weiter aktiv unterstützen;
- Länder bei der Umsetzung der Empfehlungen und Verpflichtungen im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung unterstützen, die im Einklang mit internationalen und regionalen Menschenrechtsnormen stehen und die Verhütung und die Bekämpfung von Folter und anderen Formen der Misshandlung betreffen;
- die einschlägigen internationalen und regionalen Mechanismen auf diesem Gebiet unterstützen und hervorheben, dass die Staaten mit diesen Mechanismen zusammenarbeiten müssen, auch indem sie deren Empfehlungen hinreichend befolgen, und die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Artikel 3 in den Ländern des Europarates umsetzen;
- darauf hinwirken, dass Länder keine Vorbehalte gegen Instrumente und Übereinkünfte zur Bekämpfung von Folter und anderer Formen von Misshandlung in ihren Ländern geltend machen, und erforderlichenfalls Einwände gegen Vorbehalte (Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind) erheben;

- gemeinsame oder bilaterale Zusammenarbeit bei der Verhütung von Folter und anderen Formen der Misshandlung und der Wiedergutmachung für die Opfer anbieten;
- in Gruppen, in denen Menschenrechte erörtert werden und an denen das Gastland und die EU mit ihren Mitgliedstaaten beteiligt sind, besonderen Nachdruck auf die Bekämpfung von Folter legen, damit das Justizwesen gestärkt wird.

Bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit, einschließlich finanzieller Unterstützung

30. Der Bekämpfung und Verhütung von Folter und anderen Formen der Misshandlung einschließlich der Wiedergutmachung für die Opfer wird bei der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, unter anderem im Zusammenwirken mit der Zivilgesellschaft, Vorrang eingeräumt, auch in den Bereichen Recht, Reform des Sicherheitssektors, Migration und Gesundheit sowie Freiheit der Meinungsäußerung und Aus- und Fortbildung.
31. Besondere Bedeutung sollte einer derartigen Zusammenarbeit im Rahmen des gegenwärtigen Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) und seines Nachfolgers sowie in allen Programmen und Instrumenten zur Förderung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Sicherheitsreform beigemessen werden.
32. Die EU wird unter anderem weiterhin Projekte finanzieren, mit denen die Ausbildung von Strafverfolgungsbeamten, einschließlich Justizvollzugspersonal und sonstiger Personen, die mit Menschen arbeiten, denen die Freiheit entzogen wurde, verbessert werden soll, sowie Projekte zur Verbesserung der Bedingungen an Orten der Freiheitsentziehung. Die EU wird weiter Rehabilitationszentren für Folteropfer überall in der Welt substanziell unterstützen und ihre Wirksamkeit und Leistung überwachen.
33. Die EU wird außerdem Kampagnen zur Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit über Folter und andere Formen der Misshandlung unterstützen, unter anderem anlässlich des Internationalen Tags zur Unterstützung der Opfer der Folter (26. Juni 2018) und des Welttags gegen die Todesstrafe (10. Oktober).

34. In diesem Zusammenhang wird die EU bestrebt sein, die Arbeit einschlägiger nationaler und internationaler NRO zur Bekämpfung von Folter und anderen Formen der Misshandlung zu unterstützen und einen ständigen Dialog mit ihnen aufrechtzuerhalten; sie wird außerdem weiterhin die Einrichtung und das wirksame Funktionieren unabhängiger nationaler Präventionsmechanismen, die die Anforderungen des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und die Leitlinien des Unterausschuss zur Verhütung von Folter erfüllen, unterstützen und das Zusammenwirken mit anderen Mechanismen der Folterbekämpfung, die als bewährte Vorgehensweise eingestuft wurden, erleichtern.
35. Darüber hinaus sollten von der EU finanzierte Projekte zur Folterbekämpfung mit anderen EU-Maßnahmen in diesem Bereich (etwa dem politischen Dialog mit dem Partnerland), die dazu beitragen können, die Wirkung zu verstärken und zu beschleunigen, koordiniert werden²⁰.

²⁰ Sonderbericht Nr. 9/2015 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "EU-Unterstützung für die Bekämpfung von Folter und die Abschaffung der Todesstrafe", Empfehlung 1 (besserer Einsatz begrenzter Mittel) und Empfehlung 2 (Verbesserung der Koordinierung mit anderen EU-Maßnahmen).

III. KONKRETE MAßNAHMEN

36. Bei ihrem Vorgehen gegen Folter und andere Formen der Misshandlung wird die EU die Drittländer nachdrücklich auffordern und darin bestärken, unter anderem die folgenden Maßnahmen zu ergreifen, die wichtige Schutzvorkehrungen darstellen und von internationalen und regionalen Organisationen als unabdingbar für die Bekämpfung von Folter und anderen Formen der Misshandlung erachtet werden. Die Maßnahmen sind wohlgerichtet miteinander verbunden und nicht strikt auf ihren jeweiligen Bereich beschränkt. Damit die Länder das Problem ernsthaft in Angriff nehmen können, bedarf es einer Kombination aus rechtlichen Maßnahmen und klaren politischen Botschaften in Verbindung mit konkreten Überwachungs- und Folgemaßnahmen, flankiert von Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht; zudem müssen die Opfer uneingeschränkt rehabilitiert und entschädigt werden. Diese konkreten Maßnahmen können dazu beitragen, ein Land dabei zu unterstützen, bei der Bekämpfung von Folter und anderen Formen der Misshandlung dauerhafte Ergebnisse zu erzielen.
37. Bei all diesen Maßnahmen sollte Frauen und Angehörigen von Gruppen, die besonderen Schutz und besondere Aufmerksamkeit benötigen, Beachtung geschenkt werden, etwa Kindern, Flüchtlingen, Asylsuchenden, Binnenvertriebenen, Opfern des Menschenhandels und Migranten in prekärer Lage, Menschen, die wegen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ihrer ethnischen oder sozialen Herkunft, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer politischen oder sonstigen Überzeugung, ihrer sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität, ihres Alters oder einer Behinderung Diskriminierungen ausgesetzt sind, sowie allen anderen Personen, die Gefahr laufen, gefoltert oder misshandelt zu werden.

1. Verbot von Folter und anderen Formen der Misshandlung

In diesem Abschnitt wird dargelegt, welche konkreten Maßnahmen die EU von Drittländern einfordern wird, damit das Verbot von Folter und anderen Formen der Misshandlung im Recht und in der Politik durchgesetzt wird.

1.1 Verbot von Folter und anderen Formen der Misshandlung im Recht

1.1.a Beitritt zu und Umsetzung von internationalen Übereinkünften, Normen und Verfahren

- Beitritt zu (Unterzeichnung, Ratifizierung) folgenden Übereinkünften und ihre Umsetzung: VN-Übereinkommen gegen Folter (UNCAT) und seine Fakultativprotokolle (OPCAT), Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle²¹ sowie einschlägige regionale Übereinkünfte, darunter gegebenenfalls das Interamerikanische Übereinkommen zur Verhütung und Bestrafung der Folter und das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter; Prüfung eines Beitritts zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (CPED)²²; Übernahme und Umsetzung der Robben Island-Leitlinien zur Ächtung und Verhütung von Folter in Afrika;
- Umsetzung der VN-Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln), der europäischen Strafvollzugsvorschriften des Europarates und der Normen und Empfehlungen des Ausschusses des Europarats zur Verhütung von Folter, der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln), der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln) und der sonstigen einschlägigen internationalen und regionalen Regeln und Grundsätze;
- Aufhebung der Vorbehalte, die mit dem Ziel und dem Zweck des UNCAT, des IPBPR, des CPED und anderer einschlägiger Verträge unvereinbar sind;
- Prüfung der Frage, ob weitere Vorbehalte gegen das UNCAT, den IPBPR, das CPED sowie andere einschlägige Verträge zurückgezogen werden können;

²¹ Die Genfer Konventionen (1949) und ihre Zusatzprotokolle sind das Herzstück des humanitären Völkerrechts, in dem Regeln für bewaffnete Konflikte festgelegt sind, um deren Auswirkungen zu begrenzen.

²² Nach Artikel 2 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen bedeutet "Verschwindenlassen" die Festnahme, den Entzug der Freiheit, die Entführung oder jede andere Form der Freiheitsberaubung durch Bedienstete des Staates oder durch Personen oder Personengruppen, die mit Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates handeln, gefolgt von der Weigerung, diese Freiheitsberaubung anzuerkennen, oder der Verschleierung des Schicksals oder des Verbleibs der verschwundenen Person, wodurch sie dem Schutz des Gesetzes entzogen wird.

- Zulassung individueller und zwischenstaatlicher Klagen nach dem UNCAT, dem CPED, dem IPBPR, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und anderen einschlägigen Verträgen;
- Beitritt zum (Unterzeichnung, Ratifizierung) Statut des Internationalen Strafgerichtshofs;
- Berücksichtigung der Forderungen nach vorläufigen Schutzmaßnahmen, der Urteile, der Entscheidungen und der Empfehlungen internationaler und regionaler Menschenrechtsorgane;
- Zusammenarbeit mit dem VN-Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung und Kooperation bei allen anderen einschlägigen VN-Sonderverfahren;
- Berücksichtigung der allgemeinen Bemerkungen des VN-Ausschusses gegen Folter
- Zusammenarbeit mit dem VN-Ausschuss gegen Folter, dem Menschenrechtsausschuss, dem VN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter (SPT) sowie weiteren einschlägigen VN-Vertragsorganen einschließlich der Umsetzung und Weiterverfolgung von Schlussfolgerungen und Stellungnahmen der Vertragsorgane sowie Zustimmung zur Veröffentlichung der Besuchsberichte des SPT;
- in Ländern, in denen die Todesstrafe noch vollstreckt wird, Gewährleistung, dass ein Moratorium für alle Hinrichtungen in Kraft gesetzt wird mit dem Ziel, die Todesstrafe abzuschaffen²³;
- gegebenenfalls Zusammenarbeit mit den einschlägigen Mechanismen des Europarates, insbesondere
 - Vollstreckung der Entscheidungen und Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte,
 - uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Ausschuss des Europarates zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) bei dessen Besuchen, wirksame Umsetzung der Empfehlungen dieses Ausschusses, Genehmigung der Veröffentlichung von CPT-Besuchsberichten, die noch nicht öffentlich zugänglich sind, und Prüfung der Frage, ob ein Verfahren für die automatische Veröffentlichung künftiger CPT-Berichte über Besuche in ihren Ländern eingeführt werden kann;

²³ Siehe Resolution 73/175 der VN-Generalversammlung vom 17. Dezember 2018 "Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe" und Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrates der VN.

Der Ausschuss gegen Folter hat bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten wiederholt seine Sorge darüber bekundet, dass die Todesstrafe nach wie vor angewandt wird. Er hat begrüßt, dass die Todesstrafe in mehreren Ländern abgeschafft worden ist bzw. Schritte zu ihrer Abschaffung unternommen worden sind, und die Staaten aufgefordert, das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) zu ratifizieren.

- Zusammenarbeit mit den einschlägigen regionalen Menschenrechtsgremien und -mechanismen, etwa mit dem Ausschuss zur Verhütung von Folter in Afrika, dem Interamerikanischen Menschenrechtssystem, dem Asien-Pazifik-Forum der nationalen Menschenrechtsinstitutionen und anderen;

1.1.b Innerstaatliche Vorschriften

- Gewährleistung, dass nach einzelstaatlichem Strafrecht jegliche Folterhandlung einschließlich des Versuchs, der Beihilfe und der Mittäterschaft Straftaten darstellen und dass diese Handlungen mit angemessenen und abschreckenden Strafen geahndet werden;
- Aufhebung oder Änderung aller Rechtsvorschriften, die bezwecken oder bewirken, dass Folter oder Misshandlung in jeglicher Form gestattet oder gebilligt wird;
- unbedingte Gewährleistung, dass in einem Verfahren keinerlei Erklärungen oder Geständnisse oder andere Beweismittel herangezogen werden dürfen, die durch Folter oder andere Formen der Misshandlung erlangt wurden;
- Abschaffung aller Formen der körperlichen Züchtigung;
- Garantie, dass außergewöhnliche Umstände, gleich welcher Art, sei es Krieg oder Kriegsgefahr, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand, nicht als Rechtfertigung für Folter oder Misshandlung geltend gemacht werden dürfen;
- Gewährleistung, dass die gewaltsame Verbringung einer Person in ein anderes Land, ein anderes Hoheitsgebiet oder an einen anderen Ort (einschließlich des Herkunftslandes) nach einzelstaatlichem Recht strikt verboten ist, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass sie dort Folter oder anderen Formen der Misshandlung ausgesetzt sein könnte oder Gefahr laufen würde, in ein solches Land abgeschoben zu werden, und dass sie gegebenenfalls Anrecht auf eine wirksame, unabhängige und unparteiische Überprüfung einer solchen Entscheidung hat;
- Garantie, dass eine von einem Vorgesetzten oder einem Träger öffentlicher Gewalt erteilte Weisung nicht als Rechtfertigung für Folter oder andere Formen der Misshandlung geltend gemacht werden darf;
- Garantie, dass Strafverfolgungsbeamte sowie militärisches, medizinisches oder sonstiges einschlägiges Personal nicht bestraft werden, wenn sie sich weigern, Weisungen nachzukommen und Handlungen zu begehen, die auf Folter oder andere Formen der Misshandlung hinauslaufen.

- Gewährleistung, dass das Recht der Opfer auf Schutz im innerstaatlichen Recht verankert wird;
- Gewährleistung, dass der Begriff "Opfer" im Einklang mit den internationalen Normen definiert wird und dass der Anspruch der Opfer auf Wiedergutmachung einschließlich eines wirksamen Rechtsbehelfs und einer Entschädigung (Rückgabe, Kompensation, Rehabilitierung, Genugtuung und Garantien für die Nichtwiederholung) im innerstaatlichen Recht verankert wird.

1.2 Bekräftigung des absoluten Verbots von Folter und anderen Formen der Misshandlung in der Politik

- auf höchster Ebene Ächtung aller Formen der Folter und Misshandlung;
- Stärkung der Rolle und des Mandats der nationalen Menschenrechtsinstitutionen in Bezug auf die Bekämpfung der Folter, Einrichtung nationaler Institutionen für die Verhütung von Folter (nationaler Präventionsmechanismen) sowie Prüfung, ob unabhängige nationale Institutionen (beispielsweise Menschenrechtsbeauftragte oder Menschenrechtskommissionen), die wirkungsvoll gegen Folter und andere Formen der Misshandlung vorgehen können, eingerichtet und unterhalten bzw. gegebenenfalls gestärkt werden können;
- Gewährleistung, dass die Rolle anerkannt wird, die Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte spielen, wenn es darum geht, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, auch im Hinblick auf willkürliche Festnahmen, den Schutz des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren und die Standards für ein faires Verfahren, zu bekämpfen und die Täter vor Gericht zu bringen;
- wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption in der Rechtspflege, Aufstellung von (ausreichend finanzierten) Programmen für eine angemessene Prozesskostenhilfe und Gewährleistung, dass Richter und Staatsanwälte in geeigneter Weise und ausreichender Zahl ausgewählt und geschult und angemessen besoldet werden;
- wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von rechtswidrigen Einflussnahmen jeglicher Art, beispielsweise Bedrohung, Schikanie, Bestechung und Einschüchterung von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten sowie Angriffe auf solche Personen, und Gewährleistung, dass jegliche Einflussnahme dieser Art unverzüglich, wirksam, unabhängig und unparteiisch untersucht wird, um die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen;

- Sensibilisierung der Drittländer für die **globale Allianz zur Beendigung des Handels mit Folterwerkzeugen**²⁴, um die Zahl der daran teilnehmenden Länder zu erhöhen; diese Allianz hat zum Ziel, dem Handel mit Gütern, die für Folter oder für die Vollstreckung eingesetzt werden, endgültig ein Ende zu setzen. Diese EU-Initiative, die sich an Unionsvorschriften²⁵ orientiert und von Argentinien und der Mongolei mitgetragen wird, ist ein globales Bündnis von Ländern, die sich verpflichten, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um den Handel mit Gütern, die für die Vollstreckung der Todesstrafe oder für Folter verwendet werden sollen oder könnten, zu verhindern, einzuschränken und zu verbieten.

2. Verhütung von Folter und anderer Formen der Misshandlung

38. Die EU sollte allen Ländern nahelegen, effektive gesetzgeberische, administrative, justizielle und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um Folter und andere Formen der Misshandlung in ihrem gesamten Hoheitsgebiet zu verhüten. In diesem Abschnitt werden die konkreten Maßnahmen dargelegt, die die EU von Drittländern nachdrücklich einfordert, um sicherzustellen, dass es neben den bestehenden Mechanismen zur Kontrolle und Überwachung der Haftbedingungen Maßnahmen zum Schutz der Inhaftierten und einen wirksamen Beschwerdemechanismus gibt:

2.1 Einhaltung der Schutzmaßnahmen und -verfahren betreffend die Haft

- Einhaltung der rechtlichen und verfahrensrechtlichen Schutzmaßnahmen gegen Folter und andere Formen der Misshandlung und Garantie, dass Personen, denen die Freiheit von Strafverfolgungsbeamten entzogen wurde, unverzüglich über ihre Rechte informiert werden, unverzüglich Zugang zu einem Anwalt und ein Recht auf einen vertraulichen Austausch mit einem unabhängigen Anwalt und einem Arzt haben, ihre Verwandten und andere einschlägige dritte Personen unverzüglich über den Vorgang und den Ort ihrer Festnahme sowie anschließende Verbringungen informieren können und nach ihrer Festnahme unverzüglich einer Justizbehörde vorgeführt werden;
- Ächtung geheimer Orte der Freiheitsentziehung und Gewährleistung, dass jede Person, die Gegenstand einer freiheitsentziehenden Maßnahme ist, in offiziell anerkannten Orten der Freiheitsentziehung untergebracht wird und dass ihr Aufenthaltsort insbesondere ihren Familienmitgliedern und ihrem Rechtsbeistand bekannt ist;

²⁴ Die globale Allianz zur Beendigung des Handels mit Folterwerkzeugen wurde im September 2017 im Anschluss an eine von der EU (vertreten durch das Kommissionsmitglied Malmström) und von 58 Ländern am Rande der VN-Generalversammlung unterzeichneten Erklärung gegründet <http://www.torturefreetrade.org/>.

²⁵ Verordnung (EU) 2019/125 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten. Mit ihr wurde die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 samt nachfolgender Änderungen aufgehoben.

- Gewährleistung, dass offizielle Aufzeichnungen über Zeitpunkt und Ort der Festnahme, die Identität der festnehmenden Personen und den Gesundheitszustand des Häftlings geführt werden;
- Gewährleistung, dass die Verfahren für Inhaftierung und Vernehmung mit den einschlägigen internationalen und regionalen Standards im Einklang stehen, wozu auch das Recht des Häftlings auf Anwesenheit seines Anwalts bei allen Vernehmungen gehört;
- Gewährleistung, dass außerdem Maßnahmen zur Überwachung aller Vernehmungen, auch mittels Video- und Tonaufzeichnungen, getroffen werden;²⁶
- Gewährleistung, dass die Haftbedingungen in Haftanstalten und anderen Vollzugseinrichtungen mit internationalen und regionalen Standards im Einklang stehen, beispielsweise mit den Nelson-Mandela-Regeln (überarbeitete Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen)²⁷, den Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln), den Grundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln), den Richtlinien zu den Bedingungen der Festnahme, des Polizeigewahrsams und der Untersuchungshaft in Afrika (Luanda-Richtlinien) und gegebenenfalls den europäischen Strafvollzugsvorschriften, den Europäischen Grundsätzen für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen und den vom Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe festgelegten Normen;
- Festlegung und Umsetzung von Normen und Maßnahmen für den wirksamen Schutz von Personen in Polizeigewahrsam, Immigrationshäftlingen, Untersuchungshäftlingen und verurteilten Häftlingen, Personen, denen die Freiheit entzogen wurde und die in Einrichtungen der medizinischen Versorgung eingewiesen wurden, sowie Personen, die von Diskriminierung bedroht sind, einschließlich Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderungen, Personen, die wegen ihrer Rasse, ihrer ethnischen oder sozialen Herkunft, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer politischen oder sonstigen Anschauung, ihrer sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität diskriminiert werden könnten, sowie von Opfern des Menschenhandels und anderen Personen, die besonders vor Folter und anderen Formen der Misshandlung geschützt werden müssen,

²⁶ Siehe Besuchsbericht des Sonderberichterstatters über Folter zu Spanien, VN-Dokument E/CN.4/2004/56/Add.2 (2004), Randnr. 68; Richtlinien zu den Bedingungen der Festnahme, des Polizeigewahrsams und der Untersuchungshaft in Afrika (2014), Richtlinie 9 Buchstabe e.

²⁷ Insbesondere körperliche Verfassung, getrennte Unterbringung verschiedener Kategorien von Gefangenen, Hygiene, Kleidung, Verpflegung, medizinische Betreuung, Kontakt zur Außenwelt, Reglementierung von Disziplinarmaßnahmen.

- Gewährleistung, dass wegen Folter verurteilte oder angeklagte Personen nicht mehr an der Beaufsichtigung, Vernehmung oder Behandlung von Personen, die Gegenstand einer freiheitsentziehenden Maßnahme sind, beteiligt sind, und dass gegen Personen, die der Folter verdächtigt werden, unverzüglich Ermittlungen eingeleitet werden und diese Personen unverzüglich vor Gericht gebracht werden;
- Gewährleistung, dass Aus- und Fortbildungsprogramme für Strafverfolgungsbeamte und sonstiges Personal von Orten der Freiheitsentziehung auch Schulungen über das umfassende Verbot von Folter und anderen Formen der Misshandlung umfassen, einschließlich Schulungen über Verhörmethoden, die mit den Menschenrechten im Einklang stehen, über die Verhütung, Untersuchung und Verfolgung von Gewalt gegen Frauen, über die Rechte des Kindes und die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie über die Bekämpfung von Diskriminierungen jeder Art, unter anderem (aber nicht ausschließlich) aus Gründen des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, der Rasse, der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität;

2.2 Einführung wirksamer und sicherer Beschwerdeverfahren

- Schaffung von sicheren Kanälen, die es Opfern von Folter oder anderer Formen der Misshandlung ermöglichen, bei eindeutig benannten Gremien Beschwerde einzulegen, und Gewährleistung, dass gerichtliche und andere Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, die sicherstellen, dass den Beschwerden von Personen, die Gegenstand einer freiheitsentziehenden Maßnahme sind, unverzüglich und unparteiisch nachgegangen wird;
- Ergreifen wirksamer Maßnahmen zum Schutz von Beschwerdeführern vor Repressalien, Einschüchterung oder anderen negativen Konsequenzen nach einer Beschwerde;
- Schaffung unabhängiger und wirksamer innerstaatlicher Verfahren, damit bei Beschwerden gegen Polizeibeamte, Justizvollzugsbeamte oder andere Bedienstete, die der Folter oder anderer Formen der Misshandlung von Inhaftierten verdächtigt werden, unabhängig vom Zeitpunkt, zu dem dieser Verdacht entstanden ist, vorzugsweise im Einklang mit dem Istanbul-Protokoll unverzüglich Ermittlungen durchgeführt werden können, und zwar auch in Fällen, in denen Grund zu der Annahme besteht, dass es zu solchen Taten gekommen ist, aber keine förmliche Beschwerde eines bestimmten Opfers vorliegt, sowie Gewährleistung, dass bei diesen Verfahren gegebenenfalls geschlechter- und kinderspezifischen Anforderungen hinreichend Rechnung getragen wird;

- Schulung von Strafverfolgungsbeamten, von militärischem Personal sowie allen Personen, die mit Personen zu tun haben, die Gegenstand einer freiheitsentziehenden Maßnahme sind, sowie von (zivilem und militärischem) medizinischem Personal im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen internationalen Standards in Bezug auf die Verhütung von Folter und anderen Formen der Misshandlung;
- Schaffen der Möglichkeit für Dritte, Verdachtsmomente im Hinblick auf Folter oder andere Formen der Misshandlung zu melden, und Sensibilisierung für diese Möglichkeit.

2.3 **Einrichtung wirksamer Mechanismen zur Kontrolle und Überwachung der Haftbedingungen**

- Gewährleistung, dass für interne und externe Inspektionen unparteiische Mechanismen vorhanden sind, die Inspektionen und Besuche von Orten der Freiheitsentziehung und Hafteinrichtungen ermöglichen;
- Einrichtung, Bestimmung oder Beibehaltung und Verbesserung unabhängiger und wirksamer, mit einschlägigem multidisziplinärem Fachwissen ausgestatteter Mechanismen für die Durchführung wirksamer und unangekündigter Kontrollbesuche an allen Orten der Freiheitsentziehung mit dem Ziel, Folterungen oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhüten; Gewährleistung, dass der rechtliche Rahmen solche Besuche erlaubt und dass dabei nach den Rechtsvorschriften und in der Praxis uneingeschränkter Zugang zu allen Einrichtungen, Personen und Informationen gewährt wird; Gewährleistung, dass alle Einrichtungen, in denen inhaftierte Personen untergebracht sind, wissen, dass sie verpflichtet sind, Zugang zu ihren Räumlichkeiten zu gewähren, vertrauliche Gespräche mit Inhaftierten und Mitarbeitern zu ermöglichen und sicherzustellen, dass niemand, der im Rahmen solcher Mechanismen Gespräche führt, Repressalien ausgesetzt ist;
- Einwirken auf alle Länder, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) zu ratifizieren und **nationale Mechanismen zur Verhütung von Folter** einzurichten²⁸; Gewährleistung, dass diese nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter völlig unabhängig sind, mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet sind und über Personal mit den erforderlichen Fähigkeiten und Fachkenntnissen verfügen, sodass sie entsprechend ihrem Mandat gemäß dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter arbeiten können;

²⁸ Vgl. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter, Artikel 17 bis 23; VN-Dok. CAT/OP/12/5 (2010) Guidelines on National Preventive Mechanisms (Leitlinien für nationale Mechanismen zur Verhütung von Folter), abrufbar unter http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CAT/OP/12/5&Lang=en.

- Genehmigung von Besuchen von Vertretern der Zivilgesellschaft und sonstigen unabhängigen Gremien, etwa nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter (NPM), nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NHRI) und Menschenrechtsbeauftragten, die das Recht auf vertraulichen Austausch mit jeder Person ihrer Wahl haben, in Einrichtungen, in denen Personen, die Gegenstand einer freiheitsentziehenden Maßnahme sind, untergebracht sind oder untergebracht sein könnten, und uneingeschränkte Zusammenarbeit mit diesen Mechanismen während der Besuche;
- Führen eines ernsthaften Dialogs mit unabhängigen Überwachungsmechanismen und Umsetzung der von diesen Mechanismen ausgesprochenen Empfehlungen.

3. Bekämpfung der Straflosigkeit

39. Die Förderung der Rechenschaftspflicht und die Bekämpfung der Straflosigkeit sind unerlässlich, wenn es darum geht, die Umsetzung und uneingeschränkte Achtung von Rechtsgarantien sicherzustellen. Es gehört zu den Pflichten des Staates, die gesamte seiner Hoheitsgewalt unterliegende Bevölkerung, einschließlich besonders schutzbedürftiger Gruppen, zu schützen. Diesbezüglich wird die Europäische Union folgende konkrete Maßnahmen nachdrücklich von Drittländern einfordern:
- Ermöglichung einer unabhängigen, unparteiischen und professionellen Ausübung der Aufgaben durch die Justiz;
 - Anklage jeder Person innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Staates, die verdächtigt wird, für Folter verantwortlich zu sein, unabhängig davon, an welchem Ort sie sich schuldig gemacht hat, mittels Gerichtsverfahren, die internationalen Standards für faire Gerichtsverfahren entsprechen und in denen die Todesstrafe ausgeschlossen ist, sofern die Person nicht zum Zwecke der Strafverfolgung in ein anderes Land ausgeliefert wird, in dem diese Garantien bestehen;
 - unverzügliche Durchführung unparteiischer, unabhängiger und wirksamer Ermittlungen (von Amts wegen), sobald ein hinreichender Grund für die Annahme vorliegt, dass ein Akt der Folter verübt wurde, und Dokumentation von Misshandlungen, vorzugsweise im Einklang mit dem Istanbul-Protokoll und den dem Protokoll beigefügten Grundsätzen; Gewährleistung, dass bei allen Todesfällen, zu denen es an Orten der Freiheitsentziehung kommt, unabhängige Ermittlungen durchgeführt werden;

- Gewährleistung, dass die Pflicht zur Meldung von Misshandlungen im nationalen Recht verankert ist und für den Fall, dass dieser Meldepflicht nicht nachgekommen wird, angemessene Sanktionen vorgesehen sind, sowie Sicherstellung, dass Personen, die dieser Meldepflicht nachkommen, angemessen geschützt sind²⁹;
- Gewährleistung, dass in Fällen, in denen der Tatbestand der Folter erfüllt ist, keine Amnestie, Immunität oder Verjährung anwendbar ist.
- Gewährleistung, dass keine Behörde oder Amtsperson Sanktionen oder andere Maßnahmen gegen Inhaftierte, Personen oder Organisationen veranlasst, anwendet, zulässt oder toleriert, die in Kontakt mit einem nationalen oder internationalen Überwachungs- oder Präventionsgremium standen;
- Gewährleistung von Schulungsmaßnahmen für Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte in Bezug auf die einschlägigen internationalen, regionalen und nationalen Standards;
- Gewährleistung, dass das gesamte Personal, einschließlich des medizinischen Personals, in Bezug auf die Frage geschult und sensibilisiert wird, wie sie Tatbestände melden und zu Ermittlungen beitragen können, wobei die Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen unter anderem die Anwendung des Handbuchs für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung oder Strafe (Istanbul-Protokoll) für die Dokumentation von Folter und anderen Formen der Misshandlung einschließen sollten;
- Gewährleistung, dass das medizinische Personal unter keinen Umständen an harten Verhören und anderen Formen der Misshandlung von Personen teilnimmt, um Schmerzen und Leiden zu kontrollieren oder zu verlängern;
- Stärkung der nationalen Kapazitäten für die Verhütung der schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und für das Vorgehen gegen diese Verbrechen, indem die Zusammenarbeit der nationalen Gerichtsbarkeiten mit dem IStGH verbessert wird.

²⁹ Siehe z. B. den per Resolution der VN-Generalversammlung vom 17. Dezember 1979 angenommenen Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen.

4. Wiedergutmachung für Opfer einschließlich Rehabilitierung

40. Der Staat ist verpflichtet, Folteropfern gegenüber für Wiedergutmachung zu sorgen³⁰. Wiedergutmachung umfasst sowohl die Entschädigung (Rückgabe, Kompensation, Rehabilitierung, Genugtuung und Garantien für die Nichtwiederholung) als auch die Verfahren, durch die sichergestellt werden kann, dass Opfer eine Entschädigung erhalten und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden. Diesbezüglich wird die Europäische Union folgende konkrete Maßnahmen nachdrücklich von Drittländern einfordern:
- Gewährleistung, dass Opfer von Folter oder anderer Formen der Misshandlung Wiedergutmachung erhalten, was einen wirksamen Rechtsbehelf und eine Entschädigung, wozu unter anderem Rückgabe, Kompensation, Rehabilitierung, Genugtuung und Garantien für die Nichtwiederholung gehören, einschließt;
 - Gewährleistung, dass der Anspruch auf Entschädigung garantiert ist, unabhängig davon, ob Ermittlungen oder ein Strafverfahren gegen den Täter eingeleitet und/oder erfolgreich abgeschlossen wurden. Der Zugang zu Entschädigung muss unabhängig davon gegeben sein, ob der Täter identifiziert oder festgenommen wurde, Ermittlungen gegen den Täter oder eine strafrechtliche Verfolgung des Täters eingeleitet wurden oder der Täter verurteilt wurde;
 - Gewährleistung, dass das Recht auf Wiedergutmachung auch bei kollektiver Schädigung gilt und dass kollektiv geschädigte Gemeinschaften kollektive Entschädigung erhalten, nachdem die Art der Schädigung, das Ausmaß ihrer Auswirkungen sowie die besonderen Bedürfnisse der Betroffenen zuvor umfassend bewertet worden sind;
 - besondere Wiedergutmachungsmaßnahmen sind notwendig, um Hindernisse für den Zugang zu Wiedergutmachung in Fällen sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalt zu beseitigen. Hierzu kann unter anderem gehören, dass alle Formen der sexuellen oder geschlechtsspezifischen Gewalt als Straftatbestand eingestuft werden, dass die Ursachen und Folgen sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalt ermittelt und alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um diese Form der Gewalt zu verhüten und zu beseitigen, dass wirksame und zugängliche Entschädigungsprogramme geschaffen werden und sichergestellt wird, dass Opfer an der Gestaltung dieser Programme mitwirken, und dass für einen ungehinderten und regelmäßigen Zugang zu umfassenden Gesundheitsleistungen, einschließlich physischer Rehabilitation, psychologischer und psychosozialer Betreuung und sozio-ökonomischer Hilfe, gesorgt wird;

³⁰ Siehe Artikel 14 des VN-Übereinkommens gegen Folter sowie Allgemeine Bemerkung Nr. 3 des Ausschusses gegen Folter (CAT) zu Artikel 14.

- Gewährleistung, dass Folteropfern und ihren Familien eine ganzheitliche Rehabilitation, einschließlich medizinischer, psychologischer, sozialer und weitergehender Betreuung, angeboten wird, und dass dies zum frühest möglichen Zeitpunkt, nachdem die Folter erlitten wurde, erfolgt, ohne dass das Opfer verpflichtet wäre, gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen, sowie Gewährleistung, dass die Rehabilitation angemessen und zugänglich ist und in einer Weise erfolgt, die die Sicherheit und Unversehrtheit der Opfer, ihrer Familien und ihrer Betreuer garantiert;
- Ermittlung und Berücksichtigung von Personen oder Gruppen, bei denen ein höheres Risiko besteht, dass sie Folter und anderen Formen der Misshandlung ausgesetzt sind, und Gewährleistung, dass diese Personen oder Gruppen in Bezug auf den Zugang zu Wiedergutmachung, einschließlich Rehabilitation, nicht diskriminiert werden;
- Gewährleistung, dass die Schulungsprogramme für Angehörige medizinischer Berufe Schulungen zur Rehabilitation von Opfern umfassen;
- Gewährleistung, dass die Schulungsprogramme für Strafverfolgungs- und Justizbeamte den Anspruch von Folteropfern auf Rehabilitation und andere Formen der Wiedergutmachung und die Wege zur Verwirklichung dieses Anspruchs beinhalten;
- Gewährleistung, dass gerichtsmedizinische Obduktionen von ausgebildeten Gerichtsmedizinern im Einklang mit dem Istanbul-Protokoll und anderen international anerkannten Standards durchgeführt werden, und dass forensische Gutachten von unabhängigen Experten, die diese Standards erfüllen, in Gerichtsverfahren als rechtsgültige Beweise anerkannt werden;
- Garantie einer ordnungsmäßigen gerichtsmedizinischen Untersuchung aller Fälle, in denen Häftlinge schwere Verletzungen erlitten haben oder zu Tode gekommen sind;
- Gewährleistung, dass Opfer von Folter oder anderer Formen der Misshandlung, Zeugen, ihre Familien und Angehörige ihrer Gemeinschaften, Menschenrechtsverteidiger, die Fälle von Folter dokumentieren oder melden, Ermittler, Rechtsanwälte, Angehörige medizinischer Berufe, Überwachungsstellen und andere Personen oder Einrichtungen, die Opfer bei der Erlangung von Wiedergutmachung unterstützen, vor Gewalt, Gewaltandrohung, jedweder anderer Form der Einschüchterung und Repressalien geschützt werden;

- Schaffung der Möglichkeit für Angehörige medizinischer Berufe, unabhängig und vertraulich zu arbeiten, wenn sie Untersuchungen zu mutmaßlichen Fällen von Folter oder anderen Formen der Misshandlung durchführen, wenn sie Personen, die Gegenstand einer freiheitsentziehenden Maßnahme sind, behandeln und wenn sie Opfer im Rahmen der Rehabilitierung betreuen;
- Schutz von Ärzten, Gerichtsmedizinern und Angehörigen anderer medizinischer Berufe, die Fälle von Folter und anderen Formen der Misshandlung melden oder Opfer im Rahmen der Rehabilitierung betreuen, vor Repressalien, indem ihnen beispielsweise ermöglicht wird, Misshandlungen einem zuständigen Gremium zu melden, das nicht Teil der unmittelbar zuständigen Stelle ist, oder die Meldung anonym zu machen³¹.

³¹ Istanbul-Protokoll, Nummer 73.

IV. ANLAGEN

Anlage I – Verzeichnis relevanter Dokumente

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Internationaler Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) und die beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle
- Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UNCAT) und das dazugehörige Fakultativprotokoll
- Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (CRC) und die beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle
- Internationales Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD)
- Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und das dazugehörige Fakultativprotokoll
- Internationales Übereinkommen der Vereinten Nationen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (CPED)
- Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll
- Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs
- die vier Genfer Konventionen der Vereinten Nationen vom 12. August 1949 und die dazugehörigen Protokolle sowie die üblichen Regelungen des humanitären Völkerrechts
- VN-Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
- VN-Erklärung über die Bekämpfung der Anwendung von Gewalt gegen Frauen
- VN-Abkommen und -Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
- VN-Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen
- VN-Grundsätze für die wirksame Verhütung und Untersuchung von außergesetzlichen, willkürlichen und summarischen Hinrichtungen
- VN-Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)

- VN-Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen
- VN-Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen
- VN-Regeln für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist
- VN-Grundsätze für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln),
- VN-Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch
- VN-Grundprinzipien der Unabhängigkeit der Richterschaft
- VN-Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwälte
- VN-Richtlinien betreffend die Rolle der Staatsanwälte
- VN-Rahmenbestimmungen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)
- VN-Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen
- VN-Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen
- VN-Grundsätze ärztlicher Ethik im Zusammenhang mit der Rolle von medizinischem Personal, insbesondere von Ärzten, beim Schutz von Strafgefangenen und Inhaftierten vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
- VN-Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung
- Grundsätze für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Istanbul-Protokoll), in der Anlage der Resolution 2000/43 der VN-Menschenrechtskommission
- Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht (Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrates der VN)
- Wiener Erklärung und Aktionsprogramm

- Allgemeine Bemerkungen des VN-Ausschusses gegen Folter, insbesondere Nr. 4 zu Artikel 3, Nr. 2 zu Artikel 2 und Nr. 3 zu Artikel 14
- Allgemeine Bemerkungen der VN-Menschenrechtskommission zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, insbesondere Nr. 20 zu Artikel 7, Nr. 21 zu Artikel 10, Nr. 29 zu Artikel 4 und Nr. 31 über die Rechtsnatur der Paktverpflichtungen
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Artikel 4 und Artikel 19 Absatz 2
- Verordnung (EU) 2016/2134 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2016 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten
- EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren
- Konvention des Europarates zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die dazugehörigen Protokolle Nr. 6 und Nr. 13 sowie die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
- Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
- Übereinkommen des Europarates zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) sowie die Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
- Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (Sammlung der Europaratsverträge Nr. 197)
- Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Sammlung der Europaratsverträge Nr. 210)
- Standards des Europarates zur unfreiwilligen Unterbringung Erwachsener in psychiatrischen Einrichtungen
- Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker und das dazugehörige Protokoll (Maputo-Protokoll)
- Afrikanische Charta über die Rechte und den Schutz des Kindes
- Leitlinien und Maßnahmen zur Ächtung und Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in Afrika (Robben Island-Leitlinien)

- Richtlinien zu den Bedingungen der Festnahme, des Polizeigewahrsams und der Untersuchungshaft in Afrika (Luanda-Richtlinien)
- Amerikanische Konvention für Menschenrechte
- Interamerikanisches Übereinkommen zur Verhütung und Bestrafung von Folter
- Interamerikanisches Übereinkommen gegen das Verschwindenlassen von Personen
- Interamerikanisches Übereinkommen über die Verhütung, Bestrafung und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen
- Principles and Best Practices on the Protection of Persons Deprived of Liberty in the Americas (Grundsätze und bewährte Verfahren zum Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, auf dem amerikanischen Kontinent)

Anlage II – Abkürzungsverzeichnis

- UNCAT** – Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- CAT** – Ausschuss gegen Folter – aus zehn Experten bestehendes Gremium, das die Umsetzung des Überkommens durch die Vertragsstaaten überwacht
- CEDAW** – Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- CETS** – Sammlung der Europaratsverträge
- GASP** – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union
- (andere Formen der) Misshandlung** – grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- CPED** – Internationales Übereinkommen der Vereinten Nationen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen
- CPT** – Übereinkommen des Europarates zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
- CRC** – Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes
- CTI** – Initiative für das Übereinkommen gegen Folter (Ziel der Initiative ist die weltweite Ratifizierung des Übereinkommens bis 2024)
- APS** – Allgemeines Präferenzsystem
- APS+** – Allgemeines Präferenzsystem, Sonderregelung der EU für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung
- IStGH** – Internationaler Strafgerichtshof
- ICCPR** – Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- IKRK** – Internationales Komitee vom Roten Kreuz / IFRC – Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften
- NRO** – Nichtregierungsorganisation
- NHRI** – nationale Menschenrechtsinstitutionen (National Human Rights Institutions)
- NPM** – nationale Mechanismen zur Verhütung von Folter (National Prevention Mechanisms) (eingesetzt im Rahmen des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT))
- OPCAT** – Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

OSZE – Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

SPT – Unterausschuss der Vereinten Nationen zur Verhütung von Folter

UNGA – Generalversammlung der Vereinten Nationen (United Nations General Assembly)

UNODC – Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung

UPR – Allgemeine regelmäßige Überprüfung (Universal Periodic Review)
